

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0865/2013

Auskunft erteilt:

Herr Wimmer

Ruf:

492-4027

E-Mail:

WimmerWo@stadt-muenster.de

Datum:

08.11.2013

Betrifft

2. städtische Gesamtschule: Vorbereitende Prüfaufträge

Beratungsfolge

19.11.2013	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.11.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
04.12.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
11.12.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat erkennt den Bedarf für eine zweite städtische Gesamtschule mit 6 Zügen an.
2. Der Rat beschließt, Prüfungen zu einem möglichen Standort Münster-West nicht weiter zu verfolgen.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung,
 - 3.1 erforderliche Prüfungen für eine zweite städtische Gesamtschule am Standort Münster-Ost, Manfred-von-Richthofen-Straße, fortzuführen.
 - 3.2 die Auswirkungen der Errichtung einer zweiten städtischen Gesamtschule für andere Schulformen auf der Basis der für das 2. Quartal 2014 vorgesehenen Aktualisierung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose vorzunehmen.
 - 3.3 liegenschaftliche Verhandlungen mit dem BLB NRW (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) zum Ankauf des landeseigenen Grundstücks, Manfred-von-Richthofen-Straße/Ecke Andreas-Hofer-Straße (Oberfinanzdirektion) zur Größe von 18.296 qm auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Wertgutachtens zu führen.
4. Die Durchführung der Prüfaufträge ist unverzüglich und mit hoher Priorität anzugehen, um eine möglichst zeitnahe Aufnahme des Schulbetriebs der 2. städtischen Gesamtschule zu ermöglichen.

5. Mit dieser Beschlussfassung ist der Antrag der SPD-Fraktion A-R/0036/2013 „Schulzentrum Roxel: Vorhandene Ressourcen nutzen - Perspektiven schaffen“ hinsichtlich der Prüfung der Eignung des Schulstandortes Roxel für eine 2. städt. Gesamtschule erledigt. Das weitere Antragsanliegen wird im Rahmen einer Gesamtentwicklung der Förderschulen nach Maßgabe des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes geprüft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen neben den für die Prüfaufträge erforderlichen Personalressourcen Kosten für Vorplanung.

Die zur Finanzierung der Beschlusspunkte 3. und 4. erforderlichen Ermächtigungen werden wie folgt bereitgestellt:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	4490	2. städt. Gesamtschule			
		Auszahlung für Baumaßnahmen	2014	100.000	Planungskosten

Die Verwaltung fertigt ein entsprechendes Veränderungsblatt zum Entwurf des Haushaltsplans 2014.

Begründung:

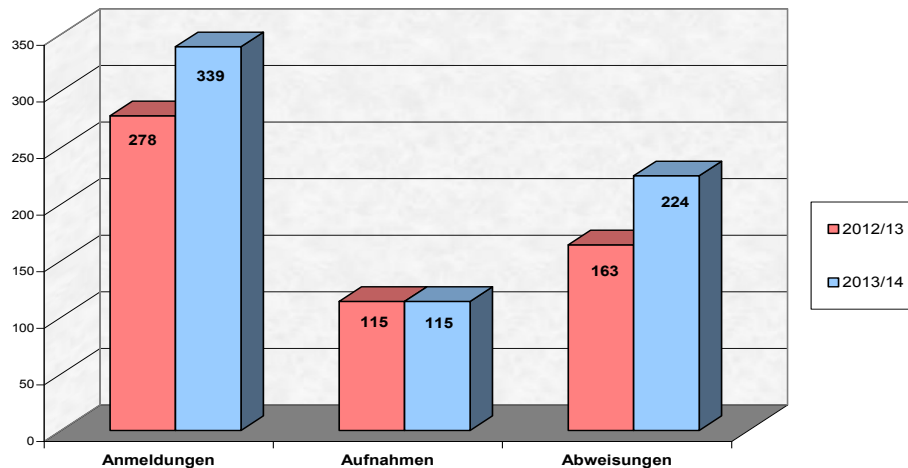
Zu 1.

Zum Schuljahr 2012/2013 hat die 1. städtische Gesamtschule Münster-Mitte den Schulbetrieb aufgenommen. In den nunmehr zwei durchgeführten Anmeldeverfahren hat sie deutlich mehr Anmeldungen erhalten, als sie über Platzkapazitäten verfügt. Zum Schuljahr 2013/2014 konnten von 339 Schülerinnen und Schülern, die angemeldet wurden, auf Grund der begrenzten Kapazitäten lediglich 115 auch tatsächlich aufgenommen werden. Über 200 Schülerinnen und Schüler mussten abgewiesen werden. Die Gesamtschule ist vierzünftig konzipiert, eine Erweiterung ist auf Grund der Lage nicht möglich.

Die bischöfliche Gesamtschule Friedensschule muss bekanntermaßen ebenfalls Jahr für Jahr weit mehr Schülerinnen und Schüler abweisen, als sie aufnehmen kann.

Die Nachfrage nach Plätzen an der Schulform Gesamtschule liegt in Münster weit über dem Angebot. Der Bedarf an einer weiteren städtischen Gesamtschule ist unbestreitbar.

Anmeldungen, Aufnahmen und Abweisungen an der Gesamtschule Münster Mitte



Dem in den Anmeldungen zum Ausdruck gebrachten Elternwillen kann das Gesamtschulangebot in Münster nicht annähernd gerecht werden. Die Errichtung einer 2. städtischen Gesamtschule mit einer Kapazität von 6 Zügen würde den Großteil des aktuell offensichtlichen Bedarfes decken und dem Elternwillen nach dieser Schulform mehr Rechnung tragen.

Zu 2.

Als potenziell möglicher Standort für eine 2. städtische Gesamtschule ist auch durch den Antrag der SPD-Fraktion an den Rat A-R/0036/2013 „Schulzentrum Roxel: vorhandene Ressourcen nutzen - Perspektiven schaffen“ das Schulzentrum Roxel, in dem aktuell die auslaufende Droste-Hauptschule und die auslaufende Realschule Roxel sowie die aufwachsende Sekundarschule unterrichten, in Erwägung gezogen worden. Als integrativ arbeitendes Schulsystem wurde insbesondere die Prüfung der Möglichkeit einer Umwandlung der seit zwei Jahren bestehenden Sekundarschule in eine städtische Gesamtschule vorgeschlagen.

Dazu sind von der Verwaltung bereits Gespräche mit der Abteilung Schule, Kultur und Sport der Bezirksregierung Münster geführt worden. Die Bezirksregierung hat dabei deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Umwandlung der Sekundarschule Roxel in eine vierzügige Gesamtschule schulrechtlich definitiv nicht möglich ist, da die dreizügig arbeitende Sekundarschule nicht der schulrechtlich vorgegebenen Mindestgröße von 4 Zügen bei Gesamtschulen entspricht. Diese Diskrepanz wird auch durch die formal genehmigte Vierzügigkeit der Sekundarschule nicht aufgehoben.

Schulrechtlich prinzipiell möglich wäre eine auslaufende oder sofortige Auflösung der Sekundarschule. Beide Optionen sind auf Grund des berechtigten Anspruchs der Schülerinnen, Schüler und Eltern auf Vertrauensschutz mit der Möglichkeit, die Schullaufbahn an der angewählten Schule auch beenden zu können, und auf Grund der sich im zweiten Anmeldeverfahren stabilisierenden Schülerzahlen der Sekundarschule aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Eine parallel zur Sekundarschule zu errichtende Gesamtschule in Münster-West ist unabhängig von erforderlicher neu aufzubauender Schulinfrastruktur unter Gesichtspunkten der Schulentwicklungsplanung nicht sinnvoll.

Die Bezirksregierung hat zudem deutliche Zweifel geäußert, ob die Errichtung einer mindestens vierzügigen Gesamtschule im Bezirk West mit dem Rücksichtnahmegebot des § 80 Abs. 2 Schulgesetz NW vereinbar wäre. Darin heißt es: „Die Schulträger (in einer Region) sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten.“ Wird der sogenannte kommunale Konsens zwischen zwei Schulträgern nicht erreicht, wird im Konfliktfall vor dem Genehmigungsverfahren ein Moderationsprozess durchgeführt. Das Verwaltungsgericht Münster hat im Juli 2013 in einem vergleichbaren Fall dem Rücksichtnahmegebot des § 80 Abs. 2 SchulG NW besondere Bedeutung eingeräumt. Der ablehnende Genehmigungsbescheid für eine vierzügige Gesamtschule, die den Bestand einer Gesamtschule der Nachbargemeinde gefährden würde, wurde durch das Gericht bestätigt. (Verw. Gericht Münster, AZ 1 K 1296/13).

Hinsichtlich der Errichtungsüberlegungen im Stadtbezirk West müsste genau geprüft werden, ob ein zusätzliches Gesamtschulangebot eine Gefährdung des Gesamtschulangebotes der Gemeinde Havixbeck auslösen könnte.

Auf Grund der aufgezeigten schulrechtlichen Restriktionen ist aus Sicht der Verwaltung eine weitere Prüfung des Standortes Schulzentrum Roxel nicht zielführend.

Zu 3.

- Prüfungen zum Standort Münster-Ost, Manfred-von-Richthofen-Straße -

Grundsätzlich ist bei der Suche nach einem geeigneten Standort für eine Schule die prognostische Schülerzahl in den Stadtbezirken als Basis für die Zahl der Anmeldungen an einer Schule ein wichtiger Parameter. Das bei stadtweit hohem Interesse bisher geringe Angebot an Gesamtschulplätzen einerseits und die größere Mobilität der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I andererseits reduzieren jedoch die Bedeutung dieses Zusammenhangs. Grundsätzlich kommt für eine zweite städtische Gesamtschule ein aus allen Stadtteilen gut erreichbarer Standort potenziell in Frage.

Bezogen auf den Mikro-Standort sind deshalb die Kriterien

- bereits vorhandene Schulgebäude
- weitere vorhandene Infrastruktur (z. B. Sportplatz, Schwimmbadangebot)
- entwicklungsfähige (Schul-)Standorte
- Zusammenhang mit kommunalen Konsens

besonders in den Blick zu nehmen.

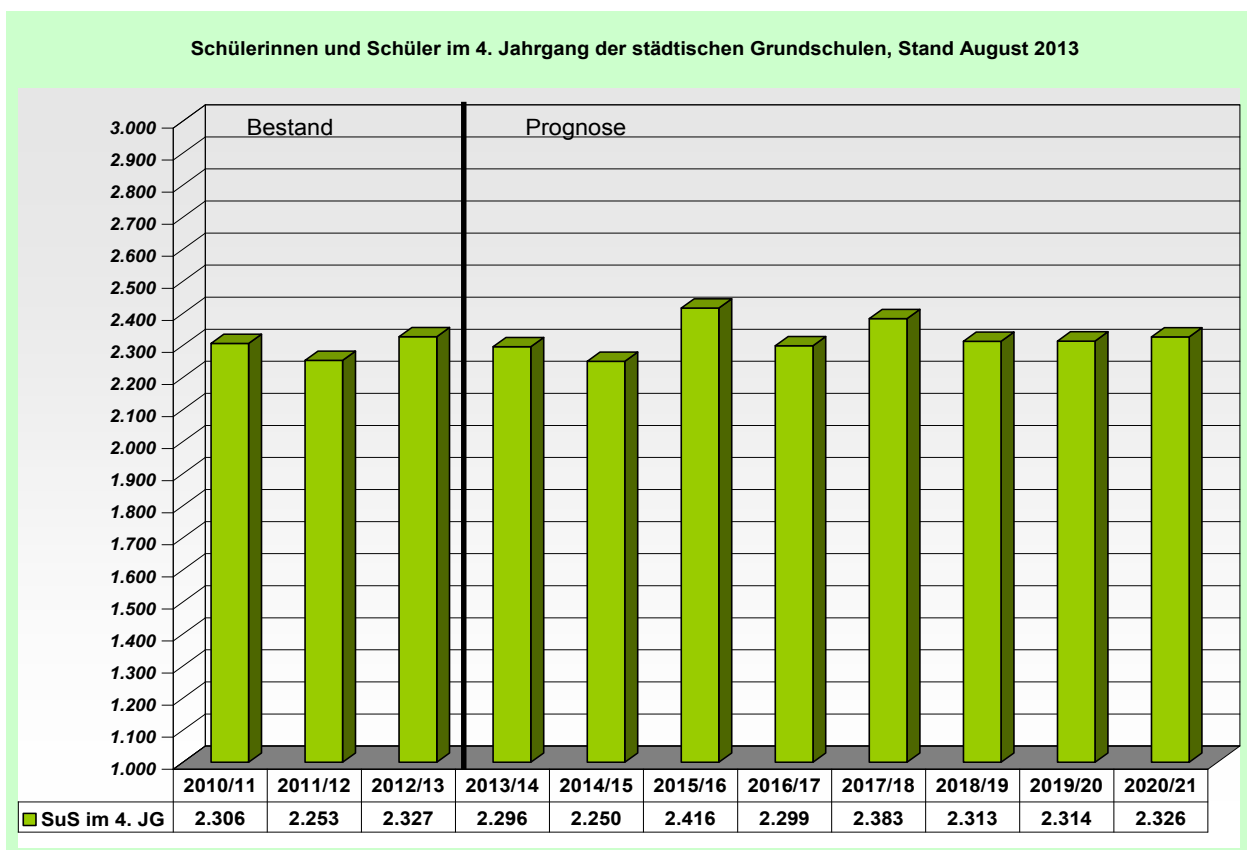
Legt man diese Kriterien zu Grunde, drängt sich nahezu alternativlos der Standort Münster-Ost, Manfred-von-Richthofen-Straße, auf (s. auch Vorlage Nr. V/0736/2011 „Gesamtschule Münster“).

Der Standort ist zentral gelegen und aus den weitaus meisten Stadtteilen in akzeptabler Zeit zu erreichen. Im Umfeld des Standortes befinden sich derzeit die auslaufende Fürstenbergschule, die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, die Förderschule Albert-Schweitzer-Schule sowie die drei Berufskollegs Anne-Frank, Hans Böckler und Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler. Die Umsetzung einer 6-zügigen Gesamtschule am Standort Münster Ost muss für eine langfristige Entwicklungsperspektive alle dort vorhandenen Schulangebote / Schulgebäude in den Blick nehmen. Zusätzliche Raumbedarfe entstehen nicht nur durch die Größe der Gesamtschule und ihrer Sekundarstufe II, sondern werden seit langem auch von den dort bestehenden Berufskollegs reklamiert. Insbesondere die Nähe zu den Berufskollegs eröffnet neue Perspektiven schulischer Kooperationen mit der 2. städtischen Gesamtschule. Der am östlichen Rand der Innenstadt gelegene Standort macht einen kommunalen Konsens auf Grund der deutlich größeren Distanz zu Havixbeck wahrscheinlicher.

Die Schulverwaltung spricht sich daher für eine Gesamtplanung in Münster-Ost aus, um für die komplexe Fragestellung von Schulentwicklung in unterschiedlichen Schulformen ein tragfähiges Gesamtkonzept zu entwerfen.

- Auswirkungen auf andere Schulformen -

Die hohe und wahrscheinlich weiter zunehmende Nachfrage nach Gesamtschulplätzen kann nicht einer entsprechend allgemein steigenden Nachfrage nach Schulplätzen der Sekundarstufen I / II gleichgesetzt werden. Die auf der kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2009 - 2020 basierende Schülerzahlprognose weist ein unter Schwankungen nahezu gleichbleibendes Niveau der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die von der Primar- in die Sekundarstufe wechseln, aus.



Prognose basierend auf Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2009, Amt f. Schule und Weiterbildung

Die 2011 von IT-NRW vorgelegte Bevölkerungsprognose weist hingegen bis zum Ende des Prognosezeitraumes eine Zunahme der Bevölkerung in Münster auf fast 330.000 Einwohner aus. Auf dieser Basis würde die Schülerzahl in entsprechender Relation ebenfalls steigen.

Die erhebliche Diskrepanz beider Prognosen erschwert eine belastbare und unstrittig akzeptierte Aussage über zukünftige Schülerzahlen in Münster. Eine möglichst aktuelle und verlässliche Schülerprognose ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung, um einerseits die schulrechtliche Frage der Möglichkeit eines additiven 6-zügigen Schulsystems Gesamtschule zum bestehenden Schulangebot der Sekundarstufen I und II zu klären und andererseits mögliche Auswirkungen des neuen Schulangebotes auf die bestehenden Schulformen darstellen zu können.

Auf Grund der für die kommunale Schulentwicklungsplanung und im schulrechtlichen Genehmigungsverfahren bedeutsamen Schülerzahlen sollten Aussagen dazu eine größtmögliche Aktualität aufweisen. Die Aktualisierung der Kleinräumigen Bevölkerungsprognose durch die Planungsverwaltung ist für das 2. Quartal 2014 angekündigt. Sie sollte Grundlage für die im Verlauf des 3. Quartals 2014 zu erstellende Schülerzahlprognose bis 2020 sein.

- Grundstücksverhandlungen mit dem BLB NRW -

Das Land NRW ist Eigentümerin des 18.296 m² großen Grundstücks Manfred-von-Richthofen-Straße / Andreas-Hofer-Straße mit dem Gebäude der Oberfinanzdirektion. Nachdem sich eine Verlagerung der Oberfinanzdirektion konkretisierte, bekundete die Stadt ihr Interesse an einem Erwerb des Areals.

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes NRW vom 20.03.2013 kann der BLB NRW mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes veräußern.

Auf der Basis eines grundsätzlich positiven Votums des Rates zum Erwerb des Grundstücks für Zwecke einer Gesamtschule sollen mit dem BLB NRW Ankaufverhandlungen aufgenommen werden.

Zu 4.

Ein schnellstmöglicher Start einer 2. städtischen Gesamtschule entspricht sicher dem in den o.a. dargestellten Anmeldezahlen zum Ausdruck gebrachten Elternwillen. Die Anstrengungen der Verwaltung sind deshalb darauf ausgerichtet, die Errichtung der 2. städtischen Gesamtschule schnellstmöglich zu realisieren. Eine Darstellung des Zeitplans der erforderlichen formalen Verfahrensschritte, der notwendigen vorbereitenden Prüfschritte und Beschlussfassungen und der späteren baulichen Realisierung, zeigt, dass dies zum Schuljahr 2016/2017 bei reibungslosem Projektverlauf realisierbar sein könnte.

Der Zeitplan formaler / planerischer Verfahrensschritte stellt sich wie folgt dar:

Zeitraum Qu./J.	Maßnahme / Verfahrensschritt
I./II. 2014	Grundsätzliche Aussagen zu Raumbedarfen und Unterbringungskonzepten Gesamtkonzept / Masterplan Schulentwicklung Manfred-v.-Richthofen-Straße Planungsrecht inklusive OFD-Grundstück
II. 2014	Ergebnisse kleinräumige Bevölkerungsprognose
II. 2014	Grundsätzliche Einigung zur Verfügbarkeit Grundstück OFD
III:2014	Erstellung Schülerprognose
III.2014	Klärung additives / substituierendes Schulsystem / Auswirkungen auf andere Schulen
III.2014	Abschließende Klärung Raumprogramme inklusive BK's
III.2014	Grundlagen Architektenwettbewerb
IV.2014	Bei substituierendem Schulsystem Beteiligung von Schulen Regionale Abstimmung / Kommunalen Konsens Errichtungsbeschluss des Rates - Wettbewerbsbeschluss/ ggfs. Auflösungsbeschluss von Schulen

I.2015	Genehmigungsverfahren / ggfs. mit vorgeschaltetem Moderationsverfahren
I.2015	Anmeldeverfahren weiterführende Schulen zum Schuljahr 2015/16
I.2015	Start Architektenwettbewerb
II.2015	Genehmigung Bezirksregierung / Ernennung kom. Leitung der Gesamtschule
II.2015	Umzug OFD
III.2015	Ergebnis Architektenwettbewerb / VOF-Verfahren / Beginn Abriss OFD-Gebäude (ca. 9 Monate)
IV.2015	Beschluss Wettbewerbsergebnis / Planungsauftrag Vorentwurfs-/ Ausführungsplanung (ca. 18 Monate)
IV.2015	Infoveranstaltung der 2. städt. Gesamtschule
I.2016	Anmeldeverfahren weiterführende Schulen zum Schuljahr 2016/17
III.2016	Start 2. städtische Gesamtschule unter Nutzung vorhandener Schulgebäude
II.2017	Baubeschluss / Baubeginn
III.2018	Vorhandener Raumbestand durch Gesamtschule ausgeschöpft
II.2019	Fertigstellung Neubau

Dieser Zeitplan stellt ein grobes Terminkonzept dar, bei dem noch nicht alle Rahmenbedingungen abschließend einfließen konnten. Er enthält darüber hinaus noch nicht zu unterschätzende Risiken, die nicht allein in der Verantwortung der Stadt Münster liegen:

- Erfolgreiche Grundstücksverhandlungen zum OFD-Gelände
- Zeitnahe Beschlussfassung des Rates zum Grundstückskauf OFD-Gelände
- Herstellung kommunaler Konsens
- Genehmigungs- / ggfs. Moderationsverfahren
- Klagemöglichkeit der beteiligten Kommunen zum Genehmigungsbescheid
- Erfolgreicher Umzug der OFD / störungsfreier Abriss OFD-Gebäude

Verzögerungen bei diesen Projektbausteinen wirken sich unmittelbar auf die Struktur des Zeitplans aus und werden ggf. eine Anpassung des Terminkonzeptes erfordern.

Bis zur Beschlussfassung des Rates sind für den Standort Manfred-von-Richthofen-Straße neben den bereits genannten materiellen Prüfungen weitere zwingende Voraussetzungen zu klären, für die auch auf die Zahlen der aktualisierten Schülerprognose zurückgegriffen werden muss:

- Wird die 2. städtische Gesamtschule als additives Schulsystem errichtet, ist bereits jetzt erkennbar, dass ein Schulneubau am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße frühzeitig nach dem Schulstart fertig gestellt sein müsste, sofern bis dahin nur auf freie Raumkapazitäten der auslaufenden Fürstenbergschule zurückgegriffen werden soll.
- Grundlegende Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist die gesicherte Klärung der kurzfristigen Verfügbarkeit des benachbarten Grundstücks der OFD, das für Schulf Flächen der neuen Gesamtschule mit 6 Zügen (36 Klassen der Sekundarstufe I und 5 Züge der Sekundarstufe II im Endausbau) auch dann zwingend erforderlich ist, sollte die neue Gesamtschule als substituierendes Schulangebot errichtet werden.

Aus dem dargestellten formalen Zeitplan und den materiellen Prüfungserfordernissen lässt sich erkennen, dass ein Schulstart zum Schuljahr 2016/2017 bei ungestörtem Projektverlauf erreicht werden könnte.

Zu 5.

Die Punkte 1. und 2. des Antrags der SPD-Fraktion Fraktion A-R/0036/2013 „Schulzentrum Roxel: Vorhandene Ressourcen nutzen - Perspektiven schaffen“ sind mit der Beschlussfassung zu Punkt 2. der Vorlage abschließend geklärt.

Das weitere Antragsanliegen, Perspektiven für die Förderschule Augustin-Wibbelt-Schule in Nachbarschaft des Schulzentrum Roxel aufzuzeigen wird bei den weiteren Überlegungen zur Entwicklung des Förderschulangebotes in Münster (vgl. V/0115/2013 „Umsetzung der Inklusion; hier: Entwicklung der Förderschulen in Münster“) auf der Grundlage des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes einbezogen.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin